

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Blaser, A. / Buri, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1965)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES GEMEINDEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1965

Direktor: Regierungsrat AD. BLASER

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

I. Allgemeines

Gesetzgebung. In Ausführung der Motion von Grossrat Gassmann gedenkt der Regierungsrat dem Grossen Rat im Jahre 1966 eine Vorlage zur Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Mit Vorarbeiten dazu wurde im Jahre 1965 begonnen.

Als Teil der Vorbereitung der mit der Motion von Grossrat Dr. Bratschi verlangten Revision des Gemeindegesetzes hat die Gemeindedirektion im Jahre 1965 ein Rundschreiben an Gemeinden, Fachverbände, Regierungstatthalter und Regierungsdirektionen gerichtet. Darin wurden die vorläufig bekannten Revisionsvorschläge zusammengestellt und die Empfänger des Rundschreibens eingeladen, zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen und weitere Wünsche vorzubringen. Bis Ende des Jahres langten 25 Vernehmlassungen ein. Weitere wurden für das Jahr 1966 angekündigt.

Durch eine Abänderung des Tarifs vom 17. Mai 1955 hat der Regierungsrat die Gemeindegebühr für die Ausstellung von Heimatscheinen von Fr. 4.50 auf Fr. 5.—erhöht.

Parlamentarische Eingänge. Die Gemeindedirektion hatte die Antworten des Regierungsrates auf drei Schriftliche Anfragen vorzubereiten.

Kreisschreiben. Ausser der hievorigen erwähnten Rundfrage zur Revision des Gemeindegesetzes hat die Gemeindedirektion an die Einwohner- und gemischten Gemeinden ein Kreisschreiben über die unentgeltliche Abgabe der «Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848–1947» gerichtet.

Geschäftslast. Die Zahl der registrierten neuen Geschäfte hat im Jahre 1965 merklich zugenommen. In den letzten fünf Jahren gingen ein:

1961 2301 Geschäfte	1964 2652 Geschäfte
1962 2377 Geschäfte	1965 2836 Geschäfte
1963 2664 Geschäfte	

In diesen Zahlen nicht inbegriffen sind die vielen in der Geschäftskontrolle nicht erfassbaren mündlichen und telephonischen Auskünfte und Ratschläge des Direktionsvorstehers und der Beamten an Gemeindebehörden, Regierungstatthalter, andere Direktionen des Regierungsrates und Private über gemeinderechtliche, buchhalterische oder finanztechnische Fragen. Sie nehmen einen grossen Teil der Arbeitszeit des Personals in Anspruch, helfen aber Missverständnisse oder Schwierigkeiten in der Gemeindeverwaltung und gelegentlich auch Streitigkeiten vermeiden. Zugleich vermitteln diese persönlichen Fühlungen den staatlichen Aufsichtsbehörden oft wertvolle Einblicke in besonders schwierige Aufgaben, vor die sich die Gemeindebehörden gestellt sehen. Die Gemeindedirektion erachtet es deshalb als ihre Pflicht, mit diesem beratenden Wirken bis an die äusserste Grenze des mit ihrem knappen Personalbestande Möglichen zu gehen.

Die grossen ausserordentlichen Aufgaben der Gemeinden liessen die Zahl der langfristigen Finanzplanungen weiter ansteigen. Das Inspektorat der Gemeindedirektion erstellte wieder in vielen Fällen auf Ersuchen der Gemeindebehörden umfassende Gutachten über die Finanzlage und die Tragbarkeit der Kosten grosser Bauvorhaben. Auch staatliche Stellen verlangten für Beitragsfestsetzungen in zunehmendem Masse Mitberichte der Gemeindedirektion über die finanzielle Lage von Gemeinden. Diese Arbeiten bringen der Direktion eine starke zusätzliche Belastung, werden aber allgemein als sehr nützlich betrachtet.

Personal. Die Direktion beschäftigt unverändert neun vollamtliche Arbeitskräfte und zwei Halbtagsangestellte.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1965 den Eingang von 210 (1964: 298) Beschwerden und Klagen, darunter 29 (1964: 35) Wahlbeschwerden. Davon wurden 62 durch Abstand oder Vergleich, 103 durch Urteil erledigt und 45 auf das neue Jahr übertragen.

17 Entscheide von Regierungsstatthaltern wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Für sechs Rekurse oblag die Antragstellung an den Regierungsrat der Gemeindedirektion. Einer davon wurde zurückgezogen, ein anderer wurde gegenstandslos. Von den überprüften erstinstanzlichen Urteilen wurden drei abgeändert und eines bestätigt.

Da die begleitenden Entscheide des Regierungsrates in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen veröffentlicht werden, sei hier nur ein Grundsatz erwähnt, den der Regierungsrat im Berichtsjahre gleich in zwei Entscheiden festgehalten hat: Nach Artikel 63 Absatz 1 des Gemeindegesetzes kann gegen Gemeindebeschlüsse, welche allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, jeder in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte wegen Rechtsverletzung Beschwerde führen. Ob der Stimmberechtigte mit seiner Beschwerde die allgemeinen Interessen der Gemeinde oder seine eigenen wahren will, ist für die Beschwerdebefugnis unerheblich.

Die Gemeindedirektion hatte dem Regierungsrat ferner für die Beurteilung von zwei Beschwerden gegen Regierungsstatthalter Antrag zu stellen. Auf eine dieser Beschwerden trat der Regierungsrat nicht ein, weil der Regierungsstatthalter keine Verfügung getroffen, sondern bloss Rat erteilt hatte. Der andern Beschwerde gab der Regierungsrat keine weitere Folge, weil der Beschwerdeführer mit der Aufhebung der angefochtenen Verfügung nichts gewonnen hätte.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1966 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	118
Kirchgemeinden (inbegriffen 4 Gesamtkirchgemeinden)	316
Burgergemeinden	214
Bürgerliche Körperschaften nach Artikel 77 des Gemeindegesetzes	96
Rechtsamegemeinden nach Artikel 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	88
Gemeindeverbände nach Artikel 67 des Gemeindegesetzes	231
Zusammen	1555

Dem Vorjahresbestand von 1557 gegenüber ergibt sich eine Verminderung um zwei Körperschaften. Der

Schaffung neuer Gemeindeverbände und einer neuen Kirchgemeinde steht die Aufhebung von sieben Unterabteilungen gegenüber.

Organisation. Die Gemeinden arbeiten ständig am Ausbau und an der Verbesserung ihrer Organisation. Bei der Gemeindedirektion langten 472 (im Vorjahre 476) *Gemeindereglemente und Reglementsänderungen* ein, nämlich 439 (441) neue Vorlagen und 33 (35) umgearbeitete frühere Entwürfe. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente	84
Wahlreglemente	6
Reglemente über das Personalrecht	37
Reglemente über Steuern und Gebühren	14
Gemeinwerkreglemente	9
Kehrichtabfuhrreglemente	10
Nutzungsreglemente	11
Stipendienreglemente	9
Baubeitragsreglemente	3
Reglemente über vereinzelte Gegenstände	2
Zusammen	185

Von den übrigen 287 Reglementen hat die Gemeindedirektion den grösseren Teil mit ihrem Mitbericht an andere Direktionen weitergeleitet. Entwürfe, die ihr zur Vorprüfung unterbreitet worden waren, hat sie mit ihrem Befund an die Gemeinden zurückgeschickt.

Wenn die Gemeinden es wünschten, ging ihnen die Gemeindedirektion schon bei der Ausarbeitung der Entwürfe an die Hand. Wo ausserordentliche Verhältnisse es rechtfertigten, erstellte sie den Entwurf ausnahmsweise selbst.

Nicht genehmigt hat der Regierungsrat das Reglement, mit welchem eine Gemeinde zwei von ihr als Kurtaxen bezeichnete Abgaben von jährlich Fr. 50.— auf Ferienhäusern und Fr. 10.— auf Wohnwagen erheben wollte. In Wirklichkeit stellten diese Abgaben nicht Kurtaxen, sondern Besitzessteuern dar. Die Steuer auf den Ferienhäusern widersprach der abschliessenden Ordnung der Liegenschaftsteuer durch Artikel 215—217 des Gesetzes vom 9. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; die Steuer auf den Wohnwagen verletzte den Grundsatz von Artikel 219 desselben Gesetzes, wonach die Gemeinden keine ausserordentlichen Gemeindesteuern von Gegenständen erheben dürfen, die der Staat mit einer Abgabe belegt.

Reglemente, die nur einzelne gesetzwidrige Bestimmungen enthielten, im übrigen aber brauchbar waren, hat der Regierungsrat mit den nötigen Vorbehalten genehmigt. Diese Fälle machen einen verhältnismässig geringen Bruchteil der genehmigten Reglemente aus, da die Gemeinden meist von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Reglementsentwürfe vor der Annahme durch das entscheidende Gemeindeorgan den Direktionen des Regierungsrates zur Vorprüfung zu unterbreiten.

Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die ihre Behörden oder einen Teil davon im *Verhältnisswahlverfahren* bestellen, hat sich um eine auf 161 erhöht.

Zu drei *Gemeindegüterausscheidungsbeschlüssen* hat der Regierungsrat Abänderungen genehmigt.

Von den *Amtsanziegern* hat einer eine Abänderung des Vertrages genehmigen lassen.

Der Regierungsrat hat zwei Gemeinden *Ausnahmen von den gesetzlichen Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt, um ihnen die Besetzung der Gemeindebehörden und -beamten mit fähigen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Während bisher solche Bewilligungen nur kleineren Gemeinden erteilt wurden, musste im Berichtsjahr ausnahmsweise auch einer grossen Gemeinde auf diese Weise geholfen werden, weil sie für eine Technikerstelle, deren Besetzung dringlich war, lange überhaupt keinen und schliesslich nur einen einzigen Bewerber fand.

Eine Einwohnergemeinde erhielt neu die *Bewilligung zur Führung des Stimmregisters auf Karten*.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Als Folge der weiterschreitenden Geldverteuerung stieg zu Beginn des Berichtsjahres der Zinsfuss für Bankdarlehen von $4\frac{1}{4}$ auf $4\frac{3}{4}$ %.

Angesichts des Nachholbedarfs an dringlichen Bauvorhaben aller Art messen die Gemeinden der Finanzplanung auf mehrere Jahre hinaus mit Recht immer grössere Bedeutung bei. Vielenorts sind die der Lösung harrenden Aufgaben (Schule, Strasse, Abwasseranlagen usw.) derart zahlreich, dass ohne langfristige Planung tatsächlich nicht auszukommen ist.

In einigen Amtsbezirken wurden Instruktionkurse für Kassiere abgehalten, unter anderen auch ein solcher zur Einführung in die doppelte Buchhaltung. Die Kurse waren stark besucht. Der Übergang zu diesem Buchhaltungssystem unter Verwendung des amtlichen Rechnungsschemas C1 wird übrigens von der Direktion bei jeder Gelegenheit gefördert. Ferner wurde das Inspektorat wiederum zur Leitung von Kassenübergaben und Buchhaltungsprüfungen beigezogen.

Die Durchsicht einer Reihe von Gemeinderechnungen, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Erstellen von Finanzplänen, hat gezeigt, dass den in § 13 des Dekretes vom 21. November 1956 über die Finanzverwaltung der Gemeinden und im Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 19. Dezember 1957 enthaltenen Grundsätzen über die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile nicht überall die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird. So sei an dieser Stelle beispielsweise daran erinnert, dass unentbehrliche Vermögensbestandteile (Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, Magazine usw.) mit dem Betrag der noch vorhandenen Schuld in die Aktiven eingestellt und bis auf einen Franken abgeschrieben werden sollten.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 43 (1964: 49) *Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalverminderungen* zur Genehmigung unterbreitet für einen Gesamtkaufpreis von Fr. 16 381 705.— (20 900 922.—) und einen amtlichen Wert von Fr. 2 537 040.— (2 979 084.—). Da in 32 (39) Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert aller genehmigten Erwerbungen Fr. 15 595 009.— (17 886 396.—). Zur Bezahlung der Kaufpreise wurden für Fr. 276 000.— (476 300.—) Kapitalanriffe, für Fr. 120 000.— (66 000.—) Entnahmen aus Spezialfonds und für Fr. 3 820 910.— (8 891 665.—) Fremd-

mittel bewilligt, wovon Fr. 3 820 910.— (8 050 000.—) zu tilgen sind.

2. In 9 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen* von zusammen Fr. 5 980.— (76 030.— in ebenfalls 9 Fällen) genehmigt worden. Ferner wurden 5 (8) Liegenschaftstauschverträge genehmigt.

3. Die übrigen genehmigten *Anriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 101 (114) Fällen Fr. 3 861 242.— (6 557 201.—), nämlich Fr. 2 064 620.— (3 989 515.—) beim Forstreserve-Übernutzungsfonds, Fr. 629 503.— (1 326 704.—) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, Fr. 600 403.— (181 642.—) beim Schulgut, Fr. 84 600.— (430 535.—) beim Armengut und Franken 482 116.— (628 805.—) bei andern Spezialfonds. Davon wurden Fr. 1 848 872.— (2 287 955.—) als ersatzpflichtig erklärt.

4. Der Regierungsrat hat 13 (13) *Bürgschaften und Darlehen an Dritte* von zusammen Fr. 15 999 980.— (3 015 000.—) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, deren Erfüllung auch der Öffentlichkeit dient (Förderung des sozialen Wohnungsbaues, Alterssiedlungen, Spitalbauten u. a.).

5. Die *Herabsetzung, vorübergehende Einstellung oder Neuordnung von Schuldentilgungen* wurde neu 20 (10) Gemeinden bewilligt (14 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 Unterabteilung, 3 Bürgergemeinden und 2 Kirchgemeinden).

6. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 574 (549) Geschäften auf Franken 324 642 251.— (297 999 713.—). Davon waren Franken 43 557 734.— (21 338 155.—) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 281 084 517.— (276 661 558.—) aus. Hievon wurden verwendet für den Erwerb von Grundstücken Fr. 17 795 608.— (15 565 969.—), für Hochbauten Franken 105 130 117.— (105 516 829.—), Tiefbau Franken 88 902 664.— (57 661 839.—), Industrie, Verkehrsbetriebe, Elektrizität, Wasser Fr. 14 393 628.— (20 656 520.—) und für weitere Bedürfnisse, unter andern solche der laufenden Verwaltung, Fr. 54 862 500.— (77 260 400.—).

7. Die Gemeindedirektion hat 25 (15) Gemeinden auf ihr Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. Über *Prüfungen von Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter* sind 364 Berichte aus 25 Amtsbezirken eingelangt (im Vorjahr 302 Berichte aus 25 Amtsbezirken). Diese nützlichen Besuche der Regierungsstatthalter in den Gemeinden werden in einem Teil der Amtsbezirke mit grosser Regelmässigkeit durchgeführt. In andern werden sie von Aufgaben, die als vordringlich erachtet werden, stark in den Hintergrund gedrängt.

Die Berichte lauten mit wenigen Ausnahmen günstig und zeugen vom Können und von der Gewissenhaftigkeit der Gemeindebeamten und vom Verständnis, das ihre vorgesetzten Behörden und die Stimmbürger den Forderungen nach zweckmässiger Anordnung und Ausstattung der Arbeitsräume mehr und mehr entgegenbringen. Wo Lücken bestehen, sind sie meist auf Krankheit oder Überlastung der Beamten zurückzuführen.

Auch der gegenüber früher häufigere Wechsel im Personal wirkt sich nachteilig aus.

2. *Unregelmässigkeiten.* Von den beiden im Vorjahr angezeigten Veruntreuungsfällen wurde der eine auf den Vorschlag des Gerichtspräsidenten durch einen Vergleich erledigt. Der Ausgang des andern Verfahrens war beim Abschluss dieses Berichtes noch nicht bekannt.

Mit neuen strafbaren Handlungen hatte sich der Regierungsrat im Berichtsjahr glücklicherweise nicht zu befassen, wohl aber mit einigen Nachlässigkeiten.

In zwei Gemeinden lagen Pflichtverletzungen im Vormundschaftswesen vor. Im einen Falle waren Vormundschafts- und Beistandschaftsrechnungen bis sieben Jahre zurück im Ausstand. Trotz Mahnungen des Regierungsstatthalters und der Justizdirektion nahm die Zahl dieser Ausstände in beunruhigendem Masse zu. Die Schuld dafür lag beim Gemeindeschreiber, der die meisten dieser Rechnungen abzulegen hatte, und bei der Vormundschaftsbehörde, die es an wirksamer Aufsicht fehlen liess. Dem Gemeindeschreiber fiel ferner zur Last, dass er sechs von der Vormundschaftsbehörde beschlossene Aufhebungsanträge zu Vormundschaften jahrelang nicht weitergeleitet und viele Anfragen der staatlichen Aufsichtsbehörden nicht beantwortet hatte. Der Regierungsrat sprach ihm gegenüber eine Ordnungsbusse und der Vormundschaftsbehörde gegenüber eine Rüge aus. Die Rückstände waren im Laufe der Untersuchung aufgearbeitet worden. Im andern Falle bestanden ebenfalls Rückstände in der Rechnungsablage bis sieben Jahre zurück, doch waren sie weniger zahlreich. Auch hier hatten die Vormundschaftsbehörde und der Gemeindeschreiber erst nach der Eröffnung der Untersuchung für die Behebung der Mängel gesorgt. Sie wurden vom Regierungsrat mit Rügen belegt.

Zwei weitere Untersuchungen hatten Pflichtverletzungen von Gemeinderäten in ihrer Eigenschaft als Baupolizeibehörden zum Gegenstande. Im einen Falle liess der Gemeinderat den Bau eines Hauses zu, obwohl der Regierungsstatthalter und auf Rekurs auch der Regierungsrat die Baubewilligung versagt hatten. Im andern Falle verhinderte der Gemeinderat nicht, dass ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung und ohne forstpolizeiliche Ausnahmegewilligung nur sechs Meter vom Wald entfernt erstellt wurde, und als der Bauherr nachträglich das Baubewilligungsgesuch stellte, beschleunigte der Gemeinderat tatsachenwidrig, die gesetzlich vorgeschriebene Entfernung vom Walde sei vorhanden. Auch diese beiden Fälle hat der Regierungsrat mit Rügen geahndet.

Die im letztjährigen Bericht erwähnte Untersuchung gegen einen Gemeindebeamten, der die Buchhaltung nicht nachgeführt, Fremdarbeitersteuern nicht bezogen und weitere Amtspflichten verletzt hatte, wurde abgeschlossen. Der Regierungsrat stellte fest, dass die zahlreichen Verstösse dieses Beamten schwerwiegende Nachlässigkeiten darstellten, dass aber keinerlei Anhaltspunkte für strafrechtliche Verfehlungen vorlagen. Disziplinar-massnahmen entfielen wegen Rücktrittes des Fehlbaren von seinem Amte.

Ein Gemeindeschreiber hatte den vorgeschriebenen Bezug von Gemeindegebühren teilweise unterlassen. Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat wünschte er selber eine amtliche Untersuchung. Die genaue Prüfung bis zurück ins Jahr 1947 ergab, dass der Gemeinde rund Fr. 6400.— entgangen waren. Der Gemeinderat wurde eingeladen, für die Deckung dieses Schadens zu sorgen. Es war dafür Sicherheit geleistet worden.

Recht zeitraubend war die Schaffung einer klaren Lage im Rechnungswesen eines Gemeindeverbandes, weil die Untersuchung sich auf mehrere Jahre erstrecken und auf ein zweites vom gleichen Beamten besorgtes Kassieramt ausgedehnt werden musste. Zudem musste die Gemeindedirektion einige Jahresrechnungen wegen Erkrankung des Kassiers selber erstellen. Es ergab sich, dass jener langjährige Beamte jeweilen zur Bestreitung der Verbandsausgaben eigene Geldmittel eingeschossen hatte und ihm nun nach seinem Rücktritt noch eine Forderung zustand. Der neue Kassier wurde auf die Empfehlung der Gemeindedirektion zur Vermeidung von Fehlerquellen nur noch mit der Führung der Verbandsrechnung betraut.

3. *Aufsichtsrechtliche Massnahmen ohne Verschulden von Gemeindebehörden oder -beamten.* Infolge der Versammlungsverbote, die gegen Ende des Jahres 1965 der Maul- und Klauenseuche wegen erlassen werden mussten, konnten einige Gemeinden, in denen die Amtsdauer von Gemeindebehörden am 31. Dezember 1965 zu Ende ging, die Erneuerungswahlen nicht rechtzeitig vornehmen. Um zu verhindern, dass diese Gemeinden vom 1. Januar 1966 an ohne Behörden, namentlich ohne Gemeinderat, dastanden, hat der Regierungsrat die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder dieser Behörden bis zur Neuwahl auf dem ordentlichen Wege verlängert.

Der Regierungsrat musste die gleiche Massnahme für eine Kirchgemeinde treffen, deren neugewählte Kirchgemeinderatsmitglieder ihr Amt einer Beschwerde wegen vorläufig nicht antreten konnten.

Eine gemischte Gemeinde bedurfte für den Ausbau ihrer Wasserversorgung eines Quellenrechtes auf einem ihrer Burgerschaft gehörenden Grundstück. Ordentlichweise ist in gemischten Gemeinden der Gemeinderat der Vertreter der Burgerschaft. Im erwähnten Falle konnte er diese Aufgabe nicht erfüllen, weil er bei einem Vertragsschluss zwischen der gemischten Gemeinde und ihrer Burgerschaft nicht beide Parteien vertreten konnte. Der Regierungsrat hat daher der Burgerschaft für dieses Geschäft durch ausserordentliche Massnahme einen Beistand ernannt.

4. *Ausserordentliche Verwaltung.* Von den 1555 gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern stand im Berichtsjahr erfreulicherweise keine unter ausserordentlicher Verwaltung.

Bern, den 22. Februar 1966.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Ad. Blaser

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 1966.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**